



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 169-170)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
15. Brachmonath 1824, enthaltend eine nähere
Bestimmung der Form der Viehgesundheitsscheine
aus den Lbl. Kantonen Zug und St. Gallen, in
Ansehung der Unterzeichnung.**

Ordnungsnummer

Datum 15.06.1824

[S. 169] Da die Regierung des Lbl. Standes Zug, unter Bescheinigung der ihr mitgetheilten hierseitigen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, den Wunsch geäußert hatte, daß diejenige Bestimmung derselben §. 8. litt c, welche fordert, daß alle fremden Scheine von einer obern Policeybehörde legalisirt und gesiegelt seyn sollen, für ihren Kanton nicht bindend seyn, sondern die Form der bisher gewohnten Scheine mit dem Kantonsschilde gedruckt, und von den Gemeindsschreibern unterzeichnet, genügen möchte, indem es für ihre Angehörigen ungewohnt und beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policeybehörde ein- // [S. 170] zuholen, und hingegen die Unterschrift der Gemeindsschreiber nach der ihnen durch dortseitige Kantonalverfassung ertheilten Competenz, vollkommene Glaubwürdigkeit für solche Acten gewähre, so haben UHHerren und Obern, auf dießfällig angehörtes Gutachten des Lbl. Sanitäts-Collegii d. d. 9. hujus, erkennt, der Regierung des wohlermeldten Standes in ihrem Wunsche zu entsprechen, und solches laut heutigen Missiven zuzusagen.

Ebenso wurde auch der Regierung des Lbl. Standes St. Gallen, die mit Schreiben d. d. 9. hujus, unter Anführung ähnlicher Gründe, das nähmliche Begehren gestellt, und angetragen hatte, die dortigen Scheine künftig durch die Kreisammänner legalisiren und siegeln zu lassen, in ihrem Ansuchen zu willfahren beschlossen, welches ihr ebenfalls durch heutige Missive angezeigt wird.

Von diesen speciellen Verfügungen wird nun aber auch dem Lbl. Sanitäts-Collegio und sämtlichen Lbl. Oberämtern zu erforderlicher Mittheilung an die Gemeindräthe Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]